

fallen der Messe an gebotenen Feiertagen aus sich nicht entschuldigt, sondern nur die Gefahr wirklichen Aergernisses, daß nämlich durch Ausfallen der erwarteten Messe Anlaß zur Sünde gegeben werde, nämlich zu ehrenrührigem Gerede, zur Vernachlässigung der pflichtmäßigen Messe von solchen, die anderswo eine solche anhören könnten. Letzteres kommt nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Betracht, ersteres auch bei anderweitiger Feier, bei der ein Hochamt erwartet wird. Liegen also die Verhältnisse so, daß genanntes Aergernis zu befürchten war, so hat man gegebenenfalls recht gehandelt, sonst nicht. Im Zweifel hat man eher sich zur Zelebration zu entschließen. — Hätte der Pfarrer sich zur zweiten Zelebration entschließen müssen, dann wäre eine vor auszuschickende Belehrung am Plage oder gar notwendig gewesen, daß nämlich in derartigen Notfällen die heilige Kirche eine zweite Zelebration gestatte. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 241 und Casus conscientiae II n. 169.)

Balkenburg (L.) Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II (Arbeiterrausperrung.) Zu den einschneidendsten Kampfmitteln in dem sozialen Kampfe unserer Tage gehört offenbar die Arbeiterrausperrung. Die Arbeiter wenden ihrerseits das Kampfmittel des Streikes an, der entweder auf eine oder wenige Arbeitsstellen beschränkt bleibt oder zum Generalstreik in der ganzen Berufs-klasse übergeht, wobei die Streikkasse die notwendigen Mittel liefern muß. Die ganze Organisation der Arbeiter führt notwendig zum Streike. Sie zahlen allwöchentlich in die Streikkasse, wollen nach einigen Jahren auch einen Erfolg sehen und so wird zum Streike übergegangen, dessen Kosten zum Teil die Arbeiterkasse trägt. Daß die Arbeiterstreiks unter Umständen zur Erlangung gerechter und besserer Arbeitsbedingungen erlaubt, mitunter notwendig sind, lehrt die Moral; ebenso aber auch, wieviel Uebel oft der Arbeiterstreik mit sich bringt in sittlicher, sozialer und politischer Beziehung. In sittlicher Beziehung gibt er Anlaß zu vielen Lastern: zu Zorn, Rachsucht, Ungerechtigkeit, Unmäßigkeit, Empörung gegen die Obrigkeit u. s. w.; in sozialer Beziehung bringt er Störung des geregelten Geschäftsganges, der öffentlichen Ordnung; in politischer Beziehung Aufregung und Verhetzung der verschiedenen Volksklassen gegen einander.

Dem gegenüber greift man in unserer Zeit zum Mittel der Arbeiterrausperrung. Die Arbeitgeber eines bestimmten Geschäftszweiges vereinigen sich, wenn irgendwo ein Streik ausbricht oder auszubrechen droht, daß sie auf einem bestimmten Arbeitsgebiet, in einer Provinz, einem ganzen Lande alle Geschäfte der gleichen Art stille stehen lassen. Viele Tausende von Arbeitern werden dadurch gleichzeitig brotlos und die Familien, Frauen und Kinder darben mit ihnen. Der an einem Orte unternommene Streik erhält dadurch eine ungewollte Ausdehnung, die Streikkasse wird in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen und es ist gar kein Zweifel, daß diese Maßregel geeignet ist, einen gewaltigen Druck auf die Arbeiter aus-

zuüben. Es fragt sich nun: Wie ist die Arbeiteraussperrung vom sittlichen Standpunkte aus zu beurteilen?

Es ist nun ganz klar, daß die Arbeitgeber gegenüber den ungerechtfertigten Streiks unserer Tage, welche öfters bloß deswegen hervorgerufen werden, weil die Streikklassen gefüllt sind und die beitragenden Arbeiter einen Erfolg sehen wollen oder weil die Führer politische Zwecke verfolgen, daß die Arbeitgeber gegenüber diesen Streiks berechtigt sind, auf Maßnahmen zu denken, soweit sich diese in den Grenzen berechtigter Abwehr bewegen. Durch diese fortwährende Streikbewegung kommt Unruhe in die industrielle Produktion, der Arbeitgeber kann sich nicht mehr auf seine Arbeiter verlassen, gerade zur Zeit der geschäftlichen Hochkonjunktur wird die Arbeit eingestellt und werden weite Kreise dadurch geschädigt. Soweit es sich also um einen mutwillig oder unnötig unternommenen Streik handelt, welcher in anderer Weise nicht beendet werden kann, ist es erlaubt, durch Arbeiteraussperrung an vielen Orten die Arbeiter zur Ruhe zu bringen, einen Druck auf die Arbeiter an einem Orte auszuüben. Es unterliegt das am wenigsten einem Bedenken, wo die Arbeiter organisiert sind und durch gemeinsame Beiträge zur Streikkasse die Arbeiter der gleichen Geschäftsklasse insofern am Streik beteiligt sind, als mit ihrem Gelde aus der Kasse die Streikenden unterstützt werden. Sie müssen deswegen auch die Folgen tragen, welche sich aus der Abwehr des Streikes ergeben. Schwieriger ist die Frage, wenn neben den organisierten auch nichtorganisierte Arbeiter dem betreffenden Geschäftszweige angehören; selbst Arbeiter, die gar nicht am Streikorte wohnen, also in keiner Weise beteiligt sind. Sie geraten ohne ihr Verschulden in Not, zumal sie auch keine Unterstützung aus der Streikkasse erhalten. Hier wird es zunächst zwar nicht die Gerechtigkeit, wohl aber die Liebe fordern, solche Arbeiter in der Arbeit zu belassen, wenn überhaupt ein Geschäftsbetrieb mit einem Teile der Arbeiter möglich ist. Könnte aber der Zweck der Aussperrung gar nicht erreicht werden und handelt es sich um wirklich übertriebene oder ungerechte Forderungen der Arbeiter, so müßte man auch hier den Arbeitgebern nicht bloß das strenge Recht, sondern auch die sittliche Berechtigung oder Erlaubtheit der Arbeiteraussperrung zuerkennen. Sie haben keine Pflicht mit eigenem Schaden für die Arbeiter zu sorgen. Soweit aber diese Arbeiteraussperrungen nur den Zweck hätten, berechtigte Forderungen der Arbeiter zurückzuweisen, wird die Liebe, und wo es sich um die Verkürzung des niedrigsten gerechten Arbeitslohnes oder um andere eigentliche Rechte handelt, auch die Gerechtigkeit verletzt.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. (Pastorelles Verhalten zum Wirtshausbesuch der weiblichen Jugend.) Ich glaube, daß auch dieses Thema, oder sagen wir besser, der in demselben angedeutete Uebelstand, der Beachtung eines hochwürdigen Seelsorgeklerus wert ist. Die modernen Emanzipations-Bestrebungen bringen es eben mit sich, daß, wie in